

Geschäftsverzeichnissnr. 4066
Urteil Nr. 101/2007 vom 12. Juli 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 22 § 1 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 25. Oktober 2006 in Sachen des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung gegen Magali Ramiouille, dessen Ausfertigung am 8. November 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 22 § 1 der Charta der Sozialversicherten dadurch, dass er seinen Anwendungsbereich begrenzt, wenn es besondere Bestimmungen in anderen Sektoren der sozialen Sicherheit gibt, und jede Zuständigkeit der Gerichte in Bezug auf die umfassende Kontrolle von Verwaltungsbeschlüssen, mit denen der Verzicht auf Rückforderung nicht geschuldeter Sozialleistungen abgelehnt wird, ausschließt, im Widerspruch zu den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie mit dem in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen Recht auf gerichtliches Gehör? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. In der durch das Gesetz vom 25. Juni 1997 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 22 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ' Charta ' der Sozialversicherten »:

« § 1. Unbeschadet der den verschiedenen Sektoren der sozialen Sicherheit eigenen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 auf die Rückforderung nicht geschuldeter Zahlungen anwendbar.

§ 2. Die zuständige Einrichtung für soziale Sicherheit kann unter den Bedingungen, die von ihrem Verwaltungsausschuss festgelegt und vom zuständigen Minister angenommen worden sind, auf die Rückforderung eines nicht geschuldeten Betrags verzichten:

a) in vertretbaren Fällen oder Kategorien von Fällen und unter der Bedingung, dass der Schuldner guten Glaubens ist;

b) wenn der zurückzufordernde Betrag gering ist;

c) wenn sich herausstellt, dass die Beitreibung des zurückzufordernden Betrags unsicher oder im Vergleich zu dem zurückzufordernden Betrag zu kostspielig ist.

§ 3. Außer bei arglistiger Täuschung oder Betrug wird von Amts wegen von der Rückforderung der gezahlten nicht geschuldeten sozialen Leistungen abgesehen, wenn die Person, an die sie gezahlt worden sind, verstorben ist und die Rückforderung ihr zum Zeitpunkt ihres Todes noch nicht notifiziert worden war.

§ 4. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1410 des Gerichtsgesetzbuches verhindert diese Bestimmung jedoch nicht die Rückforderung nicht geschuldeter Beträge, die zum Zeitpunkt des Todes der betreffenden Person fällig waren, aber noch nicht an sie oder eine der folgenden Personen ausgezahlt worden waren:

1. an den Ehepartner, mit dem der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte;

2. an die Kinder, mit denen der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte;

3. an die Person, mit der der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte;

4. an die Person, die einen Teil der Krankenhauskosten getragen hat, in Höhe des von ihr bezahlten Kostenbetrags;

5. an die Person, die die Beerdigungskosten bezahlt hat, in Höhe des entsprechenden Kostenbetrags.

§ 5. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates bestimmen, dass die §§ 1 bis 4 auf bestimmte Zweige der sozialen Sicherheit keine Anwendung finden ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob diese Bestimmung, insbesondere ihr Paragraph 1, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung sowie Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, insofern sie aus ihrem Anwendungsbereich die Sektoren der sozialen Sicherheit ausschließe, für die besondere Bestimmungen bestünden (erster Teil) und insofern sie jegliche gerichtliche Zuständigkeit für die vollständige Kontrolle von zu Unrecht gezahlten Sozialleistungen ausschließe (zweiter Teil).

Obwohl in der präjudiziellen Frage nur Artikel 22 § 1 erwähnt wird, geht aus der Begründung der Verweisungsentscheidung hervor, dass sie sich ebenfalls auf die etwaige Anwendung von Artikel 22 § 2 bezieht. Der Hof bezieht diese Bestimmung in seine Prüfung ein.

B.3.1. Der Berufungskläger vor dem vorlegenden Richter und der Ministerrat fechten die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage an, insofern der Hof darin gebeten werde, zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention Stellung zu beziehen.

B.3.2. Der Hof ist nicht befugt, Gesetzesnormen unmittelbar anhand von Vertragsbestimmungen zu prüfen.

Bei seiner Kontrolle hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung muss der Hof jedoch die Garantien von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der ausdrücklich in der präjudiziellen Frage erwähnt wird, berücksichtigen.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass die Streitsache vor dem vorlegenden Richter die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung wegen Elternurlaubs betrifft.

B.4.2. Gemäß Artikel 22 § 2 des fraglichen Gesetzes kann in vertretbaren Fällen auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen verzichtet werden.

Der vorlegende Richter ist jedoch der Auffassung, dass diese Bestimmung im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da sie eine ergänzende Tragweite habe und eine spezifische Regelung durch den ministeriellen Erlass vom 17. Dezember 1991 « zur Ausführung der Artikel 13, 15, 20 und 27 des königlichen Erlasses vom 2. Januar 1991 über die Bewilligung von Unterbrechungszulagen » festgelegt worden sei.

Gemäß Artikel 5 dieses ministeriellen Erlasses kann der Generalverwalter des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung oder das durch ihn bestimmte Personalmitglied, wenn die Mindestdauer der Laufbahnunterbrechung nicht eingehalten wurde und wenn der Arbeitnehmer hierzu einen Antrag mit den erforderlichen Belegen eingereicht hat, auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen im Fall höherer Gewalt auf Seiten des Arbeitnehmers verzichten.

B.5.1. Der Abänderungsantrag der Regierung, der die Grundlage für die ergänzende Beschaffenheit der fraglichen Bestimmung bildet, wurde während der Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Dieser Abänderungsantrag beruht auf den Anmerkungen des Nationalen Arbeitsrates, der festgestellt hat, dass die Artikel 31 und 32 Verzichtsmodalitäten behandeln und dass insbesondere Artikel 31 die Möglichkeit der Einrichtung für soziale Sicherheit festlegt, einerseits auf die Verjährung der Zahlungsklage und andererseits auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen zu verzichten.

[...]

In Bezug auf den Verzicht auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen stellt der Nationale Arbeitsrat fest, dass in den Sektoren bereits Regeln bestehen, deren Anwendung seines Wissens keinerlei Probleme bereitet.

Insofern und auch unter Berücksichtigung der Probleme der Verständlichkeit bei der Prüfung von Artikel 32 schlägt der Nationale Arbeitsrat vor, es dem betreffenden Sektor zu überlassen, seine eigenen Bestimmungen in Bezug auf den Verzicht auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen anzuwenden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 353/5, S. 21).

B.5.2. Artikel 22 § 1 des fraglichen Gesetzes beschränkt sich darauf, die ergänzende Beschaffenheit dieses Artikels zu erwähnen. Die darin enthaltene Ermächtigung kann auf keinen Fall von dem Grundsatz abweichen, wonach in dem Fall, wo eine Norm einen Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen einführt, dieser auf einer vernünftigen Rechtfertigung beruhen muss, die hinsichtlich der Zielsetzung und der Auswirkungen der betreffenden Norm beurteilt wird.

B.5.3. Es obliegt dem Verwaltungsrichter und dem ordentlichen Richter zu beurteilen, ob der Minister, indem er den Verzicht auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen nur auf den Fall höherer Gewalt beschränkt, eine Maßnahme ergriffen hat, die durch die besondere Beschaffenheit der Leistungen für Laufbahnunterbrechung vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6. Die erste Teil der präjudiziellen Frage ist verneinend zu beantworten.

B.7.1. Da Artikel 22 § 2 des fraglichen Gesetzes auf die beim vorliegenden Richter anhängige Streitsache Anwendung finden könnte, beantwortet der Hof den zweiten Teil der präjudiziellen Frage.

B.7.2. Der vorlegende Richter stellt die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Bestimmung, insofern sie es ihm nicht ermögliche, eine vollständige Kontrolle über eine Entscheidung zur Verweigerung des Verzichts auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Sozialleistungen auszuüben.

B.7.3. Insofern der vorerwähnte Artikel 22 § 2 es der zuständigen Einrichtung für soziale Sicherheit erlaubt, auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen zu verzichten, wenn die zurückzufordernde Summe gering ist oder wenn sich herausstellt, dass ihre Rückforderung unsicher oder zu kostspielig ist, verleiht er dieser Einrichtung eine Ermessensfreiheit, die ausschließlich im Interesse der öffentlichen Hand eingeführt wird und über die der Richter keinerlei Kontrolle ausüben kann. Es ist vernünftig gerechtfertigt, keine Beschwerde gegen die Entscheidung des Ministers, mit der er diese Ermessensfreiheit nutzt, zuzulassen.

B.7.4. Insofern derselbe Artikel 22 § 2 es hingegen der zuständigen Einrichtung für soziale Sicherheit erlaubt, « in vertretbaren Fällen oder Kategorien von Fällen und unter der Bedingung, dass der Schuldner guten Glaubens ist » auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Leistungen zu verzichten, führt er im Interesse des Bürgers ein Kriterium ein, über dessen Anwendung der Richter, ohne an die Stelle des Ministers treten zu können, eine interne und externe Gesetzmäßigkeitskontrolle auszuüben in der Lage sein muss.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich des in B.7.4 Erwähnten verstößt Artikel 22 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der « Charta » der Sozialversicherten nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior